WEG-BESCHLUSS

BEAUFTRAGUNG EINES INSTALLATIONSUNTERNEHMENS ZUR PV-UMSETZUNG SOWIE VERWALTERENTGELT

1. BESCHLUSS

Die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft (WEG) beschließt:

1.1 Bauliche Veränderung. Zustimmung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage *[ggf. inkl. Batteriespeicher]* am Gemeinschaftseigentum gemäß §§ 20, 21 WEG nach dem als Anlage beigefügten Angebot.

1.2 Installation. Beauftragung von *[Firmenname, Anschrift]* gemäß Angebot *[Nummer / Datum]* mit den dort beschriebenen Liefer- und Montageleistungen.

1.3 Verwalterentgelt. Sondervergütung der Hausverwaltung für das Prozessmanagement (Koordination, Rechnungsprüfung, Information, Abnahmebegleitung) in Höhe von *[Betrag] € [netto/brutto] [einmalig / für Dauer]*, außerhalb der Regelvergütung und nur für diesen Prozess. Deckt der Verwaltervertrag die Tätigkeit bereits ab, entfällt das Sonderentgelt.

2. LEISTUNGSUMFANG DER INSTALLATION

- Lieferung und Montage gemäß Angebot;
- erforderliche Dach-, Elektro- und Anschlussarbeiten am Gemeinschaftseigentum;
- Mitwirkung bei Netzanschluss, Messung und Inbetriebnahme;
- Übergabe der Dokumentation und Mitwirkung an der Abnahme.

Nachträge und wesentliche Leistungsänderungen außerhalb des Angebots bedürfen eines weiteren Beschlusses.

3. INVESTITIONSKOSTEN

Kostenrahmen Installation maximal *[Betrag] € [netto/brutto]*. Bewilligte Fördermittel mindern den Aufwand.

Kostenverteilung (Zutreffendes belassen):

Variante A — alle Wohnungseigentümer. Kosten nach Miteigentumsanteilen (§ 16 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 2 WEG), weil [qualifizierte Mehrheit ohne unverhältnismäßige Kosten / Amortisation in angemessenem Zeitraum].

Variante B — nur die Zustimmenden. Kosten und Nutzungen bei den Wohnungseigentümern, die den Beschluss gefasst haben (§ 21 Abs. 3 WEG). Abweichend: *[_____]* (§ 21 Abs. 5 WEG).

4. VERWALTERENTGELT

Umfasst Auftragserteilung, Koordination, Rechnungsprüfung, Information von Beirat und Eigentümern sowie Abnahmebegleitung. Kosten trägt die WEG *[nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG / analog Ziffer 3 / abweichend: _____]*.

5. VOLLMACHT DER VERWALTUNG

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Installationsvertrag im Kostenrahmen abzuschließen, Zahlungen anzuweisen, Erklärungen zu Netzanschluss und Inbetriebnahme abzugeben und die Abnahme vorzubereiten. Wesentliche Nachträge außerhalb des Kostenrahmens bedürfen eines weiteren Beschlusses. Ziffern 1.1 bis 1.3 können gemeinsam oder getrennt abgestimmt werden.

Angebot als Anlage beifügen. Kein Ersatz für eine individuelle rechtliche Prüfung (insb. § 21 Abs. 2 WEG: mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Hälfte aller Miteigentumsanteile bzw. Amortisation).